

GEMEINDE

LANGENBRUCK

---

## **KURTAXENREGLEMENT**

## **Ingress**

Gestützt auf § 30 des Wirtschaftsgesetzes wird zum Zwecke der Förderung und Verschönerung des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck von jedem nicht zu Erwerbszwecken anwesenden Gast pro Logiernacht eine Kurtaxe erhoben.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Abrechnungspflicht**

Gäste im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in Langenbruck keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben und hier auch nicht der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen.

## **B. Finanzielles**

### **§ 2 Einzug**

- 1 Die Kurtaxe für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Mobilheime und für Übernachtungen im Freien beträgt pro Person und Nacht zwischen Fr. -.50 und Fr. 2.--. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht erreicht haben sind von dieser Taxe befreit. Die Höhe der Kurtaxe wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
- 2 Die Kurtaxe für Ferienhäuser und für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen kann vom Gemeinderat pauschaliert werden. Die jeweilige Pauschale wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Grundeigentümerinnen und –eigentümer welche die Abrechnung nach § 2 Abs. 1 wünschen, habe die diesbezügliche Erklärung bis spätestens Mitte Januar des Berechnungsjahres schriftlich dem Gemeinderat abzugeben.

### **§ 3 Administration**

- 1 Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche auf ihrem Grundeigentum Gäste gegen Entgelt beherbergen oder übernachten lassen, sind verpflichtet die Gäste auf das Bestehen dieser obligatorischen Taxe aufmerksam zu machen und verpflichtet, für jeden Gast die Kurtaxe einzuziehen.
- 2 Über die vereinnahmten Kurtaxengelder ist eine schriftliche Kontrolle zu führen und diese sind gesondert vom Geschäftsbetrieb zu verwalten. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung Einblick in die Kontroll-Listen der Gäste zu gewähren.

- 3 Für die Abrechnung, die monatlich bis zum 15. des folgenden Monats vorzunehmen ist, sind die gelieferten Formulare zu verwenden. Die Inkassopflichtigen haften für Ausfälle, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen ihrer Obliegenheiten entstehen.

#### **§ 4 Befreiung**

- 1 Die Kurtaxe kann für einzelne Personen oder Personengruppen ermässigt oder erlassen werden, wenn es im Interesse des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck liegt oder aus Billigkeitsgründen als angebracht erscheint.
- 2 Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat. Armee- und Zivilschutzangehörige sind von der Kurtaxe befreit.

### **C. Verwendungszweck**

#### **§ 5 Verwendungszweck**

Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind für Ausgaben im Interesse der Gäste zu verwenden; insbesondere zur Erstellung von Ruhebänken, zum Unterhalt und zur Markierung von Wanderwegen, sowie zu angemessenen Beiträgen an im Interesse der Gäste liegenden Sportanlagen und Veranstaltungen.

### **D. Strafbestimmungen**

#### **§ 6 Übertretungen**

- 1 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis Fr. 1000 (§ 46 Abs. 2 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.
- 2 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

## E. Schlussbestimmungen

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1.7.2001 in Kraft; nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

### **§ 8 Bisherige Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kurtaxenreglement vom 23.1.1978 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.12.2000.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Rolf Gerber

Der Verwalter: Reto Stingelin

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom      genehmigt.